

# NACHRICHTEN

## NEWTICKER

### Erste Absolventen in kultursensibler Pflege

Die ersten Teilnehmer haben ihre Ausbildung beim baden-württembergischen Modellprojekt „Kultursensible Altenpflege“ erfolgreich beendet. Die Initiative der Türkischen Gemeinde wird vom Landessozialministerium zwei Jahre lang mit 500 000 Euro gefördert. Die Maßnahme soll vor allem arbeitslose Frauen mit Migrationshintergrund dafür gewinnen, sich in der Pflege und Betreuung von Senioren mit ausländischen Wurzeln zu engagieren. Denn immer mehr ältere Migranten nehmen die Hilfe ambulanter Pflegedienste in Anspruch nehmen oder leben in Pflegeeinrichtungen.

### Während der Probearbeit ist Bewerber unfallversichert

Stellenbewerber, die unbezahlt und ohne Arbeitsvertrag einige Tage zur Probe beschäftigt sind, können trotzdem unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Das gilt dann, wenn der Bewerber weisungsgebunden ist und während seiner Probearbeit Dienstkleidung trägt, urteilte das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel (Az: B 2 U 15/12 R). Geklagt hatte ein Mann, der während einiger Probearbeitstage als Briefzusteller von einem Hund angefallen und verletzt worden war, berichtet der Evangelische Pressedienst (epd). Seitdem kann der Kläger nur eingeschränkt gehen. Den Job erhielt er nicht.

### Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in Hessen verbessern

Mehrere hessische Unternehmen wollen ihre Mitarbeiter künftig bei der Pflege von Angehörigen unterstützen. Laut Deutscher Presseagentur (dpa) wollen sie zum Beispiel flexible Arbeitszeiten oder das Arbeiten von Zuhause aus ermöglichen. Dazu unterzeichneten die ersten Unternehmen und Verbände am Montag in Frankfurt die „Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in Hessen“. Die Charta ist nach Angaben des hessischen Sozialministeriums bundesweit bislang einmalig.

### Medizinische Versorgung für Senioren in MV verbessern

Die medizinische Versorgung alter Menschen in Mecklenburg-Vorpommern muss nach Einschätzung von Seniorenvertretern verbessert werden. Das 8. Altenparlament, das vergangene Woche in Schwerin zusammenkam, will das Problem an den Landtag und die Landesregierung herantragen. Weitere Anträge der 71 Delegierten von 37 Seniorenverbänden betreffen bezahlbares Wohnen, mehr Sportangebote für Alte sowie die Sicherung der Mobilität auf dem Land.

## Gestaltungsspielräume für steuerfreie Betriebsveranstaltungen

# Die Weihnachtsfeier darf teurer werden



Oh, du Fröhliche: Betriebliche Weihnachtsfeiern können die Arbeitsmotivation steigern – wenn eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer vermieden werden kann.

Foto: Atria/Fotolia

In den nächsten Wochen steht bei vielen Pflegeeinrichtungen eine Weihnachtsfeier an. Oftmals wird dafür auch etwas mehr ausgegeben. Doch bei Betriebsfeiern gibt es auch steuerlich einiges zu beachten.

VON HEIKO BOKAN

**Selm //** Betriebsfeiern, an denen auch die Partner der Arbeitnehmer teilnehmen können, sind besonders geeignet, um das Betriebsklima zu verbessern und die Arbeitsmotivation zu steigern. Doch dafür müssen nicht nur die Veranstaltungen gut organisiert sein. Auch steuerlich gilt es, einige Besonderheiten zu beachten.

So dürfen pro Mitarbeiter je Betriebsveranstaltung inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als 110 Euro ausgegeben werden – für jährlich maximal zwei Veranstaltungen. Diese Grenze bedeutet: Werden

die 110 Euro auch nur geringfügig überschritten, sind die gesamten Aufwendungen steuerpflichtiger Arbeitslohn. Dann fallen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an.

Zwar lässt sich eine Besteuerung dadurch vermeiden, dass die Mitarbeiter einen Teil der Kosten übernehmen, sodass die 110-Euro-Grenze nicht überschritten wird. Doch es versteht sich von selbst: Diese Variante wird bei den Mitarbeitern nicht gut ankommen, denn der Einrichtungsinhaber bzw. die Geschäftsleitung möchte sich ja mit einer Weihnachtsfeier eigentlich bei den Mitarbeitern bedanken.

### Pauschalierung vermeidet Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer

Doch es gibt einen Ausweg. Ist eine Versteuerung unumgänglich, weil die 110-Euro-Grenze pro Arbeitnehmer überschritten wurde, kann der Arbeitgeber die Kosten für die Veranstaltung pauschal versteuern. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die 25-prozentige Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer. Die Pauschalversteuerung hat noch einen anderen Vorteil: Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Werden aus Anlass einer Betriebsveranstaltung an einzelne Arbeitnehmer Sachgeschenke überreicht, so können diese ebenfalls mit 25 Prozent pauschal besteuert werden.

Zukünftig kann aber in vielen Fällen auch ohne pauschale Lohnsteuer

etwas mehr ausgegeben werden. Obwohl die obersten Bundesfinanzrichter noch im vergangenen Jahr keine Veranlassung sahen, die 110-Euro-Grenze zu beanstanden, haben sie kürzlich mit zwei Urteilen diese starre Obergrenze aufgeweicht und indirekt angehoben. Sie entschieden, dass nicht mehr alle Kosten bei der Ermittlung der 110-Euro-Grenze zu berücksichtigen sind. So bleiben Mietkosten, Kosten der Raumdekoration und das Honorar für einen Eventmanager außen vor. Einzubeziehen sind nur solche Leistungen, die auch konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke, kulturelle und künstlerische Darbietungen. Die dafür aufgewendeten Kosten sind dann grundsätzlich gleichmäßig auf alle Teilnehmer aufzuteilen, d. h. sowohl auf die Arbeitnehmer, deren Ehepartner als auch auf andere Gäste.

### Betriebsfeiern mit Partnern werden steuerlich begünstigt

Gern werden auch die Partner der Mitarbeiter zu einer Betriebsfeier eingeladen. Die Ehegatten erhalten dadurch einen besseren Einblick in die Tätigkeit ihrer Partner. Ziel solcher Betriebsfeiern ist daher vor allem die Kontaktpflege unter den Mitarbeitern. Somit steht das betriebliche Interesse im Vordergrund. Der auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten wird den Mitarbeitern bei der Berechnung der Freigrenze somit grundsätzlich nicht mehr als eigener Vorteil zugerechnet. Bisher durften für den Mitarbeiter und seinen Partner insgesamt nicht mehr als 110 Euro ausgegeben werden.

Anders sind allerdings Veranstaltungen zu beurteilen, die nicht vom Arbeitgeber selbst durchgeführt werden und einen eigenen Wert besitzen, wie Besuche von Musicals oder Konzerten anlässlich einer Betriebsfeier. Werden Ehepartner zu solchen Betriebsveranstaltungen mit eingeladen, sind auch die für diese aufgewendeten Kosten in die 110-Euro-Grenze einzubeziehen.

■ Heiko Bokan ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Selm und hat sich auf Steuerberatung in der Pflegebranche spezialisiert. Kontakt: Tel: 0 25 92/92 40, info@advisa-steuerkanzlei.de, www.advisa-steuerkanzlei.de

## BEISPIEL

Ein häuslicher Pflegedienst gibt für eine Betriebsveranstaltung 2 400 Euro aus. Es ist geplant, dass an der Veranstaltung neben zehn Mitarbeitern auch zehn Angehörige der Mitarbeiter teilnehmen. Werden die gesamten Kosten in auf die 20 Teilnehmer verteilt, bedeutet das Kosten je Teilnehmer von 120 Euro. Damit wäre die Freigrenze von 110 Euro überschritten, und jeder Mitarbeiter erhielte einen steuer- und sozialabgabepflichtigen geldwerten Vorteil in Höhe von 120 Euro.

In den gesamten Kosten sind jedoch neben 1 800 Euro für Speisen, Getränke und die musikalische Umrahmung auch 600 Euro für die Saalmiete und das Management der Veranstaltung enthalten. Sind die einzelnen Positionen in der Rechnung ausgewiesen, müssen bei der Ermittlung der 110-Euro-Grenze nur Gesamtkosten in Höhe von 1 800 Euro berücksichtigt werden. Damit entfallen auf jeden Teilnehmer nur 90 Euro, und es entsteht kein steuerpflichtiger Arbeitslohn für die teilnehmenden Mitarbeiter.

Steuerberater Heiko Bokan weist darauf hin:

Die aktuellen Entscheidungen der Bundesfinanzrichter eröffnen neue Gestaltungsmöglichkeiten bei Betriebsveranstaltungen. Unternehmen können mehr ausgeben, ohne die 110-EUR-Grenze zu überschreiten, und dennoch die 25-prozentige Pauschalsteuer oder den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sparen.



Nach 13 Jahren ist Pastor Günther Barenhoff (65) als langjähriger Vorsitzender des Landespflegeausschusses Nordrhein-Westfalen verabschiedet worden. Das Gremium berät die Landespolitik und Landesregierung bei allen Fragen zur Situation und Zukunft der Pflege. „Nicht lautstark, sondern nachhaltig haben Sie gewirkt und auf diese Weise viel erreicht. Sie wurden als Vorsitzender nie in Frage gestellt, das ist längst nicht selbstverständlich“, sagte Gesundheits- und Pflegeministerin Barbara Steffens (Grüne) beim Festakt zu seiner Verabschiedung. Er habe, so Steffens weiter, den Landespflegeausschuss nie als Ersatzparlament verstanden,

sondern als Gremium, das gemeinsam mit der Landespolitik Defizite in der Pflege identifiziere und Wege zur Qualitätsverbesserung finde. Pastor Barenhoff wirkte bei der Enquete-Kommission des Landtags zur Situation und Zukunft der Pflege in NRW, der Novellierung des Landespflegegesetzes und der Gründung der Landesinitiative Demenz-Service mit. Der Theologe arbeitete 18 Jahre als Pfarrer in einer Kirchengemeinde bei Dortmund, bevor er 1995 seine Laufbahn im Diakonischen Werk Westfalen begann, unter anderen war er dessen Vorstandsvorsitzender. Seit 2008 ist er Sprecher des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. (keha)

## Weihnachtsgeld

# BAG kippt Stichtagsregelung

**Erfurt //** Eine Kündigung darf nicht automatisch zum Verlust des Weihnachtsgeldes führen. Anderslautende Betriebsklauseln sind unwirksam, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt. Das Weihnachtsgeld honoriere sowohl die künftige Betriebstreue als auch die geleistete Arbeit.

Deshalb benachteiligten entsprechende Stichtagsregelungen die Beschäftigten unangemessen (Az: 10 AZR 848/12). (epd)